

Politische Rundschau

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **24 (1944-1945)**

Heft 7

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

spätere 19. Jahrhundert aus. Rodolphe Töpffer trat in mancher Hinsicht ihr Erbe an, die Basler Hieronymus Kelterborn und Heß, der Solothurner Martin Disteli wandelten in ihren Spuren, und noch in den Jugendeindrücken Gottfried Kellers lebte wie in einem universalen Spiegel ihr Geist des Liebhabertums und der romantisch angehauchten Dämonie und Satire fort.

Politische Rundschau

Zur Lage

So mannigfach die Pläne auch sein mögen, und so nebelhaft teilweise oder schillernd die Auffassungen, zu denen man uns heranziehen will, so oft das Signal: Nachkriegszeit ertönt, so gewiß wird uns mehr und mehr die eine Tatsache: man wird vielfältige Anstrengungen einzusetzen haben, und ein großes Maß von Entschlossenheit und Unbeirrbarkeit wird notwendig sein, wenn es gelingen soll, der Flut des Kollektivismus zu begegnen. Die Not der Völker ist sehr groß geworden, so groß, daß die meisten von ihnen ihre Wiedererhebung anders als durch den massiven Einsatz des Staates als undenkbar empfinden, und nur zu gerne sind sie bereit, jede Reglementierung und Einmischung anzunehmen, wenn sie auch nur von Ferne irgendwie als geeignet befunden werden mag, vor den materiellen Nöten, die unüberwindbar scheinen wollen, einen Ausweg zu öffnen. So haben Schrecken und Elend des Krieges wohl vermocht, in weitem Umfange die Erinnerung an Großes zu trüben und das Bewußtsein dessen stark und stärker zu verwischen, was im lebendigen inneren Bereiche unserer modernen Völker Kraft und Wohlfahrt begründet und eigentlich gefördert hat, und weitgehend sind so die Werte schier der Vergessenheit preisgegeben, auf deren Gründe der Einzelne und die Staaten selbst ihr Wesen aufgebaut und gestaltet haben. Und es hieße gewiß die Wahrheit nicht erkennen wollen, versuchte man etwa, die Entwicklung in unserem eigenen Lande, auch wenn es der äußeren Wucht des Krieges wenig oder gar nicht begegnete, von dieser allgemein-europäischen Perspektive auszunehmen. Kriegsnot und mit ihr das Kriegsnotrecht haben auch in diesem Lande die vorderste Front besetzt; Staatsreglement und Staatsingriff sind auch bei uns die alleinigen oder überwiegenden Rezepte für allzuviele, wie sie nur den Blick auf die Nachkriegszeit richten, und der Kollektivismus als Retter will Vielen als das Symbol der Zukunft erscheinen.

Gerade zur rechten Stunde hat deshalb ein Mann zur Feder gegriffen, unserem Volke das Bewußtsein für jene Werte wieder in die Erinnerung zu rufen, die den modernen Staat in weitem Maße überhaupt ausmachen, ihm jedenfalls weitgehend das Gesicht zu geben bestimmt sind — das Bewußtsein, daß die „ewigen und zeitlosen Freiheitsrechte“, jene selbstverständlichen Ansprüche des modernen Menschen an das Leben, nicht länger übersehen werden dür-

fen, soll nicht der Staat selbst gefährdet werden. So ist es das Verdienst eines schweizerischen Juristen, Dr. Carl Alfred Spahn, diese Ansprüche aus den Rechten, die mit uns geboren sind, wieder einmal in voller Klarheit zu umreißen und, vor allem, nachzuweisen, daß es sich bei ihnen — den menschlichen Individualrechten — niemals um etwas wie willkürliche Anmaßung handelt, sondern vielmehr um fundamentale Rechte der Menschen, die wissenschaftlich, staatsphilosophisch, wohl begründet und in langer geschichtlicher Entwicklung geworden sind*).

Es geschieht dies in der Form von zehn Briefen, von denen jeder seinen genau abgesteckten Weg in der geschichtlichen Entwicklung abschreitet, angefangen mit den „allgemeineschichtlichen Vorstufen für die Bildung des individuellen Rechtskreises“ (hier insbesondere die alten englischen Staatsrechtsurkunden), denen „die staatsphilosophische Vorgeschichte des individuellen Rechtskreises“ (mit der Würdigung der Staatsphilosophen des Mittelalters von Machiavelli über die Naturrechtler bis zur Neuzeit der Montesquieu und Rousseau und ihren Bausteinen zum Individualrecht) folgt. Der Weg führt von da zu der Begründung der englischen Kronkolonien und Eigentümerkolonien im Bereiche des entdeckten amerikanischen Kontinents, und damit zu dem Hinweis, wie in deren Wesen und Aufbau, wieder übernommen aus den alten englischen Rechtsideen, der Grund gegeben war für die Entwicklung, die zu dem Grundgesetz des Staates Virginia führte, das „als erstes Verfassungsgesetz der Welt eine Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte an seine Spitze stellte“, die dann in die amerikanische Bundesverfassung vom 17. September 1787 überging. Und die Bahn führt folgerichtig („Vierter Brief“) zu den „Auswirkungen der amerikanischen Erklärungen der Menschen- und Bürgerrechte auf das europäische und insbesondere das schweizerische Verfassungs Wesen“, und hier, als vornehmste Aufgabe, vorerst zu der großen Sendung Lafayette und der „Erklärung der Menschenrechte“ zu Paris im August des denkwürdigen Jahres 1789, der sich dann anschließt die Bestimmung der Individualrechte im Verfassungsleben der Schweiz, wo wir den Verfasser von der Helvetik über die Vermittlungsakte zur Restauration von 1815, zur Regeneration von 1830, und von da zu den Marksteinen 1848 und, endlich, 1874 begleiten. Hier folgt, gleichsam als Zwischenschaltung, ein durchaus fachwissenschaftlicher Abschnitt „über die rechtliche Bedeutung der verfassungsmäßigen Individualrechte“, und ein ähnlicher, diesem („sechsten“) angeschlossener, ebenso fachwissenschaftlicher „siebenter Brief“ „speziell über die Bedeutung der verfassungsmäßigen individuellen Rechte in der Rechtsordnung“.

Der Leser wird diese sieben ersten Briefe (von zehn insgesamt) im wesentlichen als weit ausholenden, breit ausgeführten Unterbau empfinden, und tatsächlich findet er dann erst im „achten Brief“, „über die manifesten Verletzungen der den Individualrechten gewidmeten Verfassungsbestimmungen“, mit der gegebenen Schärfe dargeboten, jene Kritik des Tages, die der Untertitel des Werkes ankündigt, die Kritik also an der fortlaufenden und fort-

*) Carl Alfred Spahn: Staatsmacht und Individualsphäre. Zur Krise der verfassungsmäßigen Individualrechte. Frey & Wasmuth, Zürich 1944.

zeugenden Schmälerei unserer in der Verfassung niedergelegten Bürgerrechte, wie sie nicht erst im Kriege, sondern bereits seit den Krisenjahren ständig geübt, aber auch von Seiten der Wissenschaft ebenso ständig gerügt wurde. Anscheinend war es — nach der ganzen Anlage des Buches — dem Verfasser demnach nicht in erster Linie um eine Wiederholung dieser Kritik als solcher zu tun, sondern wohl eher um den gründlichen Nachweis dessen, wie unsere so geschmälernten Individualrechte im Zuge des Ablaufs der Jahrhunderte in der Arbeit, in den Kämpfen, in den Opfern von Generationen geschaffen wurden, und daß wir sie schon deshalb achten müssen — daß es sich also handelt um geschichtlich und unabdingbar gewordene Rechte — „Menschenrechte“ —, die weitgehend Wesen und Existenz des modernen Menschen erst bestimmen, erst ausmachen, und damit den Charakter der modernen Staaten eigentlich formten, und die ungestraft niemals preisgegeben werden können. Und man wird es dem Verfasser nachfühlen, daß er gerade in dieser Stunde zur Feder greifen mußte, da unserem europäischen Menschen mit einer Plastik von seltener Grausamkeit das Schicksal jener Völker vorgehalten wird, die sich dieser Mahnungen der Geschichte entschlugen; und gerade deshalb können wir nicht ohne Erschütterung jenen schon in der untrüglichen Fassung seiner Zeit klassischen Kommentar nachlesen, den im Jahre 1933, im Jahre des großen Irrtums, Dr. H. Nicolai in seinem Buche „Die kommende Verfassung“ (Berlin 1933) zu der wahrhaft historischen „Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933“ gab, die in ihren Konsequenzen so unabsehbar tragisch werden sollte:

„Tatsächlich haben diese Grundrechte, wie allgemein erkaunt ist, nur eine geringe rechtliche und praktische Bedeutung. Sie sollen im wesentlichen nur Richtlinien für die Gesetzgebung sein. Man dachte aber gar nicht daran, sich durch diese für gebunden zu halten, wenn es aus irgendwelchen Gründen nicht paßte. Sie sind gerade in der letzten Zeit nicht beachtet worden, es gibt folglich tatsächlich wohl kaum ein Grundrecht, das noch unverletzt geblieben wäre, das nicht durch irgendwelche gesetzliche oder verwaltungsmäßige Handlungen praktisch außer Kraft gesetzt wäre. Die Grundrechte sind so in Wirklichkeit zu einer schönen, aber verlogenen Fassade geworden, zu unwahrhaftigen Redensarten, mit denen man zu gleicher Zeit schmeichelt und täuscht.“

Die also kommentierte Verordnung selbst aber lautete in ihrem § 1:

„Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reiches werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechtes der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechtes, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis, Anordnungen von Hausfuchungen und von Beschlagnahmen, sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hiefür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.“

Im Kreise dieser Bürgerrechte, wie sie, allen modernen Verfassungen eigen, auch in der schweizerischen Bundesverfassung direkt oder indirekt (im Wege der Garantie der Kantonsverfassungen) enthalten sind, will unser Verfasser freilich in seiner Abhandlung nicht alle berücksichtigen;

„entsprechend meinem Programm, der Wirtschaft ganz speziell etwas Besonderes zu bieten, lasse ich die politischen Rechte, die ich durchaus hoch veranschlage, aber separat behandelt wissen möchte, außer Spiel“.

Das Buch beschränkt sich demnach auf die wirtschaftswichtigen Individualrechte und auf die, freilich bedenklich umfangreiche, Kasuistik ihrer Verletzungen — ein Verfahren, über dessen Zweckmäßigkeit Übereinstimmung kaum ohne weiteres zu erzielen sein wird. So hätte man es ohne Zweifel begrüßt, wenn, beispielsweise, auch über die Koalitionsfreiheit und über die massiven Beschränkungen dieses Rechtes etwas gesagt worden wäre, gerade weil es sich hier um einen in ihrer politischen Auswirkung besonders gefährlichen Eingriff in längst feststehende Bürgerrechte handelt. Allein auch so ist der Stoff zur Kritik in leider schier übermäßiger Fülle vorhanden: hier die Wege des Verfassers teilweise nachzeichnend, nennen wir aus dem umfangreichen vorgelegten Material die Verletzungen des Art. 4 (Rechtsgleichheit) durch die Rechtssetzung in der Kriegswirtschaft und, vorgängig, durch das sogenannte Krisenrecht, hier z. B. durch das Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern, Kaufhäusern, Einheitspreisgeschäften und Filialen vom 27. September 1935, dann durch das Bodennrecht, das gleichzeitig auch die freie Verfügung über das Eigentum berührt, ferner die zahllosen Einschränkungen, die Art. 31 der Bundesverfassung (Handels- und Gewerbefreiheit) anzunehmen hatte und laufend hat, wie, beispielsweise, die Eingriffe in die Preisbildung, die Monopolstellung der kriegswirtschaftlichen Syndikate, die Allgemeinverbindlichkeit von Gesamtarbeitsverträgen, Maßnahmen gegen die Wohnungsnot, u. a. — Eingriffe, die zum Teil bereits in der vom Verfasser erwähnten und weitgehend zitierten ausgezeichneten Basler Rektoratsrede des verstorbenen Prof. Robert Haab vom Jahre 1936 gemeldet und in ihren bedenklichen Konsequenzen festgelegt wurden. So bietet sich denn dem Leser in diesem „achten Brief“ ein wahres Trümmerfeld — daraus wir nur wenige Bruchstücke wiedergaben —, und nur mit großer Besorgnis erkennt er die Gefahr, die ein weiteres Fortschreiten auf der abschüssigen Bahn fraglos in sich bürge. Immerhin wird eine unvoreingenommene Beurteilung bei einem großen Teil jener Maßnahmen, die in Beeinträchtigung oder offensichtlicher Verletzung garantierter Individualrechte getroffen worden sind, kaum darum herumkommen, sie, nach Lage der Dinge, als unausweichlich zu betrachten — als widrige Eingriffe zwar, durch die jedoch — man denke zum Beispiel nur an die Preisbindungen, den Mieterchutz — viel größeres soziales Übel tatächlich ausgeschaltet werden konnte. Doch wird man anderseits den Verfasser zu verstehen suchen, wenn er es ablehnt, sich bei solchen Zwangsläufigkeiten lange aufzuhalten, vielmehr, und mit Recht, mit seinen Untersuchungen — „neunter, zehnter Brief“ — im Sinne einer eindringlichen Mahnung abschließt, auf dem seit den Krisenjahren eingeschlagenen Wege nicht mehr, oder dann nur im äußersten Notfall, fortzufahren. Und wirklich: den

aus diesen Ausführungen vermittelten Eindrücken wird sich der Leser kaum zu entziehen vermögen. So wird man dem Verfasser in vielen Teilen zustimmen müssen, wenn er „mit den Individualrechten . . . die demokratische Herrschaft im verfassungsrechtlichen Sinne in Gefahr“ sieht, wenn er mehr und mehr die „Gesetzesinflation“ erkennt oder befürchtet, den Niedergang des Rechtsbewußtseins beklagt, wie er durch die nicht abreißen den Verletzungen des in der Verfassung gesetzten oder garantierten individuellen Rechtskreises zwangsläufig bedingt wird, und unter dem Eindruck des anscheinend nicht mehr zu unterbrechenden Zuges dieser Maßnahmen den „Geist der Uniformierung, der Verflachung, der Formulargebundenheit“ einziehen sieht. Wer möchte bestreiten, daß solche Warnung zur rechten Stunde erfolgt?

Glücklicherweise nun will sich der Verfasser auf diese negativen Blickpunkte nicht beschränken. So sucht er denn auch nach Möglichkeiten der Verständigung, und fordert, — sich hier wiederum weitgehend auf Haab berufend — erstens die Beschränkung jedes nun einmal als unvermeidlich erkannten Eingriffes „zeitlich und sachlich auf das unumgänglich Allernotwendigste“; weiter — und vor allem — daß der Eingriff „völlig klumgrenzt“ sei, „durch einen den besonderen Erfordernissen Rechnung tragenden, redaktionell vollkommen klaren Erlaß verfügt und hinsichtlich seiner Durchführung gegen jedes bloße ‚Ermessen‘ und jede ‚Willkür‘ abgeschirmt“ werde — immer aber alles unter der klaren Voraussetzung:

„In dritter und wichtigster Beziehung muß der Eingriff, auf die Dauer gesehen, die ultima ratio für die Gesetzgebung darstellen so, daß jeder andere Ausweg versperrt ist.“

* * *

Noch wäre Vieles wiederzugeben aus dem reichen Material, mit dem dieses leidenschaftliche Plädoyer für die „ewigen und zeitlosen Freiheitsrechte“ vom Verfasser ausgestattet wurde. Interessant ist beispielsweise die Feststellung, wie sehr Anklänge an das soziale Moment durch den wiederholten Gebrauch des Begriffes „Wohlfahrt“ bereits in dem „Statut von Virginia“, und später in der „Erklärung der Menschenrechte“ von 1789 vorzufinden sind. Vor allem aber ist es reizvoll, von den Zeiten der „Magna Charta“ des Jahres 1215 an durch den Lauf der Geschichte stets wieder dem roten Faden zu begegnen — jenem Faden, den abzureißen hoffentlich nicht unserer Epoche vorbehalten bleibt. Und so schließen wir mit einem Zitat aus dem „Politischen Traktat“ Spinozas:

„Der Zweck des Staates ist nicht zu herrschen, die Menschen in der Furcht zu erhalten und fremder Gewalt zu unterwerfen, sondern vielmehr den Einzelnen von der Furcht zu befreien, damit er so sicher als möglich lebe, das heißt so, daß er sein natürliches Recht zum Dasein ohne seinen und anderer Schaden am besten sich erhalte. Ich sage, es ist nicht der Zweck des Staates, die Menschen aus vernünftigen Wesen zu wilden Tieren oder Automaten zu machen, sondern ihre Seele und ihr Körper sollen in Sicherheit ihre Verrichtungen voll-

ziehen; sie sollen frei ihre Vernunft gebrauchen und weder mit Haß, Zorn oder List einander bekämpfen, noch in Unbilligkeit gegen einander verfahren. Der Zweck des Staates ist also die Freiheit."

Zürich, den 11. Oktober 1944.

Jann v. Sprecher.

Kulturelle Umschau

Schauspiel in Zürich

Der Kritiker sieht sich in einer menschlich durchaus unerfreulichen Lage, wenn er über das Stück Kaj Munks schreiben soll, mit dem das Schauspielhaus seine Saison eröffnet hat. Was bedeutet es schließlich, ob ein Mensch, der sich für seine Ideale töten läßt, ein Dichter ist oder nicht? Welchen Ranges muß schließlich ein Kunstwerk sein, damit man es in einem Atemzug mit solcher Aufopferung nennen darf? Und doch gehört es eben auch wieder zum Anstand des kritischen Handwerks, von Kunst nur unter künstlerischen Gesichtspunkten zu reden. „Niels Ebbejen“ hat auf große Strecken hin nichts mit Kunst im eigentlichen Sinn zu tun. Es ist weithin nur Tendenzstück naiver Faktur — so sehr, daß man sich fragt, ob hier nicht Material für das bloße Lamenttheater vorliege. Die problemlose Verwendung moderner Sprache für einen mittelalterlichen Stoff, die allzu durchsichtige Verkleidung des Unterdrückers in den Grafen Gerhard wäre wohl im Munde naiver Spieler besser aufgehoben, als bei so flugen, ja raffinierten Gestaltern wie beispielsweise Ginzberg, der das Mißverhältnis zwischen Dichter und Darsteller auf fast komische Weise empfinden ließ. Aber da ist eine Rolle und eine Szene, die das Stück über die Möglichkeiten des Dilettantentheaters hinausheben: die Rolle des Pater Lorenz, herrlich zu spielen, vielschichtig, komisch und ergreifend zugleich, von Kurt Horwitz unvergeßlich in allen Dimensionen verkörpert, eine Figur ausstrahlend nach allen Seiten und auch die andern Figuren oft wohlthuend überglänzend. Und dann ist da die Szene, wo dieser Pater Lorenz den Zögerer Ebbejen zur rettenden Tat drängt — wirkliche Verdichtung geistigen Geschehens, ein großartig verhaltenes Duett zwischen Horwitz und dem prädestinierten Ebbejenspieler Heinrich Bretler. Um dieser zwei Dinge willen wird man das Stück des dänischen Freiheitskämpfers nicht vergessen und um ihretwillen über alle anderen allzu offensichtlichen Mängel des Stückes milder denken. Die Zürcher Aufführung hatte ein durchschnittlich gutes Niveau, immerhin hätten einige Dämpfer wohl getan, namentlich in der reichlich expressiven Darstellung der im Grunde sehr unergiebigem Erntefestszene.

„Egmont“ als Kammerstück. Man hatte das Gefühl, als würde es für lange Zeit das letzte Mal sein, daß man Goethes Drama an einem repräsentativen Theater so spielen würde. Es sei wirklich ein „Egmont“ des fin de siècle. Man verstehe recht. Die Zeitentwicklung muß zu einem neuen heroischen Stil führen, wenn nicht das Geschehen dieser Jahre überhaupt in Europa bei einem absoluten untermenschlichen und damit auch unterkünstlerischen Kagenjammer endet — wozu übrigens auch Anzeichen schon zu finden wären. Wird aber etwas gerettet aus der Katastrophe und Neues gestaltet aus dem Erleben dieser Jahre, so wird sowohl das Heroische wie das Überwirkliche sich neu als menschliche Wirklichkeit erweisen, und der Künstler wird es dann viel eher wagen können, bei der Gestaltung einer Rolle, welche aus Zeiten stammt, die jene beiden Dinge eben auch, als Wirklichkeit erlebten, den künstlerischen Ton von Anfang an höher zu nehmen. Heute muß der